



Beschluss des Stadtrats

vom 12. Januar 2022

Nr. 37/2022

Elektrizitätswerk, Anpassung der Preise des Tarifs Ersatzenergie

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Der Tarif Ersatzenergie für die Stadt Zürich (AS 732.332) gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert an Kundinnen und Kunden, die keiner Bilanzgruppe zugeordnet sind und vom Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) weder nach einem Energieliefervertrag noch zu Tarifen beliefert werden.

Der Tarif Ersatzenergie kommt dann zur Anwendung, wenn Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit Netzzugang keinen geltenden Energieliefervertrag haben, d. h. faktisch ohne Energielieferant sind. Der fehlende Liefervertrag ist oft die Folge eines Zahlungsverzugs gegenüber der Energielieferant, möglich ist aber auch ein Konkurs der bisherigen Energielieferant oder andere Gründe. In diesem Fall ist die Ersatzversorgung gemäss der Branchenempfehlung «Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz» (SDAT – CH, Ausgabe Oktober 2018, Ziffer 3.1.7 Abs. 2) durch den jeweiligen Verteilnetzbetreiber sicherzustellen, sodass keine Endverbraucherin und kein Endverbraucher ohne Zuordnung zu einem Energielieferanten bzw. einer Bilanzgruppe bleibt.

Gemäss Ziffer 4 Tarif Ersatzenergie ist der Stadtrat ermächtigt, den Preis basierend auf den Kosten für die Bereitstellung von Energie und ökologischem Mehrwert sowie dem administrativen Aufwand des ewz festzulegen und Anpassungen daran vorzunehmen, soweit sie sich aus den Aufwendungen des ewz zur Bereitstellung der Ersatzenergie (lit. a), den Vorgaben zur Preisbildung für Ersatzenergie des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) (lit. b) oder steigenden Marktpreisen für Energie, die zu einem Anreiz führen, den Tarif Ersatzenergie zu beziehen (lit. c) ergeben. Der Preis für den Tarif Ersatzenergie wird jeweils im entsprechenden Preisblatt (AS 732.332.1) publiziert.

Nachdem der Preis für Ersatzenergie mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 1146/2021 aufgrund der jüngsten Entwicklungen im Energiemarkt bereits kürzlich erhöht worden ist, muss dieser Preis erneut auf den schnellst möglichen Zeitpunkt angepasst werden, da die Preise im Energiemarkt zwischenzeitlich wieder erheblich gestiegen sind.

2. Umgehende Anpassung der Preise für Ersatzenergie

Der aktuell geltende Preis für Ersatzenergie beträgt 28,25 Rp./kWh im Hochtarif und 21,85 Rp./kWh im Niedertarif (vgl. AS 732.332.1). Dieser Preis orientierte sich am Marktpreis (Mittel über die letzten 30 Tage), am Preis für den Herkunftsnachweis (HKN) sowie an einem Beitrag für den durchschnittlichen administrativen Aufwand für die Bereitstellung der Ersatzenergie und den Wechsel aus der Ersatzversorgung zu einem neuen Energielieferanten.



2/3

Seit der letzten Preisanpassung auf den 11. Dezember 2021 sind die Marktpreise für die kurzfristige Beschaffung von Energie nochmals deutlich angestiegen. Der Anstieg korreliert mit einem hohen Gaspreis und der Erwartung, dass dieser weiter steigt, einer tiefen Verfügbarkeit von Atomkraftwerken in Frankreich und der Angst vor einem kalten Winter. Ein baldiges Sinken der Preise auf das frühere Niveau zeichnet sich weiterhin nicht ab. Angesichts des aktuell geltenden Preises für Ersatzenergie ist es für Endverbraucherinnen und Endverbraucher im Markt wesentlich günstiger, wenn sie sich im Tarif Ersatzenergie beliefern lassen, anstatt Energie bei einer Energielieferantin im Markt zu beziehen und einen neuen Liefervertrag abzuschliessen.

Gemäss Ziffer 4 Abs. 1 lit. c Tarif Ersatzenergie ist der Stadtrat ermächtigt, den Preis anzupassen, wenn steigende Marktpreise für Energie zu einem Anreiz führen, den Tarif Ersatzenergie an Stelle eines Vertragsabschlusses zu beziehen.

Aufgrund der derzeitigen Situation am Strommarkt ist erneut eine möglichst rasche Anpassung der Preise vorzunehmen, da andernfalls durch den tiefen Preis der durch das ewz gelieferten Ersatzenergie ein Anreiz für den Verbleib im Tarif Ersatzenergie oder gar für einen absichtlich verursachten «Wechsel» in diesen Tarif besteht. Die Anpassung soll auf den schnellst möglichen Zeitpunkt nach Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses erfolgen.

Der Preis für die Ersatzenergie setzt sich aus dem Marktpreis (Basispreis erstes Quartal 2022), dem Preis für den HKN sowie einem Beitrag für den administrativen Aufwand für die Beschaffung der Ersatzenergie von 1 Rp./kWh zusammen und beträgt:

Hochtarif: 86,2 Rp./kWh

Niedertarif: 66,1 Rp./kWh.

Die Höhe des Tarifs Ersatzenergie Graubünden ist gleich hoch wie im Netzgebiet Zürich und soll nach dessen Rechtskraft gemäss Ziffer 4 Abs. 2 Tarif Ersatzenergie für Graubünden (STRB Nr. 1146/2021) auf den gleichen Zeitpunkt festgelegt werden.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Das Preisblatt für den Tarif Ersatzenergie (AS 732.332.1) wie folgt angepasst:
Der Preis des Tarifs Ersatzenergie wird auf den 12. Februar 2022 wie folgt festgelegt:
Hochtarif: 86,2 Rp./kWh
Niedertarif: 66,1 Rp./kWh
2. Ziffer 4 Abs. 1 Tarif Ersatzenergie für Graubünden (STRB Nr. 1146/2021) wird auf den 12. Februar 2022 wie folgt angepasst:
Hochtarif: 86,2 Rp./kWh
Niedertarif: 66,1 Rp./kWh
3. Das Elektrizitätswerk wird angewiesen, die Endkundinnen und Endkunden in Graubünden über die Änderungen der Preise des Tarifs Ersatzenergie für Graubünden in geeigneter Weise zu informieren.
4. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Ziffer 1 dieses Beschlusses mit Rechtsmittelbelehrung im Städtischen Amtsblatt zu publizieren.



3/3

5. Mitteilung an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung und Kanzleidienste) und das Elektrizitätswerk.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti